

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing, Amke Dietert-Scheuer, Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/5165, 13/5966 –

Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes ist der Handel mit Waffen erwartungsgemäß z. T. deutlich zurückgegangen. Der Rückgang ist dabei zu einem erheblichen Teil auf Rüstungsexporteinbrüche der Staaten der ehemaligen Warschauer Vertragsorganisation und im Re-Export gebrauchter Rüstungsgüter begründet. Doch auch während des Rückgangs des internationalen Waffenhandels zu Anfang der 90er Jahre gab es regionale Schwerpunkte, wie die Aufrüstung in der asiatisch-pazifischen Region und dem Nahen Osten. Daß jetzt die ost- und südostasiatischen Staaten aufgrund der ökonomischen Krise zahlreiche Rüstungsaufträge stornieren bzw. verschieben mußten, ist kein Anzeichen für eine Entspannung in der Region, sondern nur finanziellen Problemen geschuldet. Das weltweite Rüsten geht weiter. Hierbei hat sich ein kaum zu kontrollierender Markt für Kleinwaffen entwickelt. Gerade diese Kleinwaffen sind für das Gros der Toten und Verletzten der aktuellen Kriege verantwortlich.

Die sich aus dem Ende der Ost-West-Konfrontation ergebenden Möglichkeiten wurden von der Bundesregierung bzw. den NATO-Partnern nicht gezielt genutzt, um Rüstungsexporte zurückzudrängen oder in Teilbereichen völlig zu verbieten. Im Gegenteil: Einige westliche Staaten konnten ihre Exportkapazitäten sogar stellenweise ausbauen. Die Mitglieder der EU sind mit inzwischen ca. 40 % an den weltweiten Waffenexporten

ten beteiligt. Die Bundesrepublik Deutschland gehört nach wie vor zu den größten Rüstungsexporturen der Welt.

2. Die Praxis des deutschen Rüstungsexportes und eine Auflistung der Empfängerländer zeigen, daß die Bundesregierung nicht nur nicht bereit ist, die 1982 verabschiedeten politischen Grundsätze zum Rüstungsexport durch eine Ausweitung und Spezifizierung der Versagungsgründe einzuschränken. Im Gegenteil, unter dem Deckmantel einer vermeintlichen europäischen „Harmonisierung“ weicht sie die restriktiven Exportstandards Schritt für Schritt auf.

Im April 1996 hat die Bundesregierung, ohne vorherige Rücksprache mit dem Deutschen Bundestag, eine neue Regelung verabschiedet. Danach gilt eine Genehmigungsvermutung für die Rüstungskooperation innerhalb der EU, der NATO oder einem der NATO gleichgestellten Staat für alle in diesem Rahmen erfolgten Lieferungen. Für Lieferungen außerhalb von Kooperationsprojekten wurde analog eine Genehmigungsvermutung in einer Höhe von 20 % des Stückpreises des Fertigproduktes ausgesprochen. Dahinter stehen industriepolitische Interessen in vermeintlichen Wachstumsmärkten, während politische Stabilität oder demokratische Entwicklung keine Rolle spielen.

Nicht einmal die bestehenden politischen Grundsätze von 1982 werden konsequent angewendet. Im Jahresbericht 1996 von Amnesty International wird die Bundesrepublik Deutschland mehrfach als eines der Länder erwähnt, das Waffen und Foltergeräte in Länder exportiert hat, in denen kontinuierlich und bewußt die Menschenrechte verletzt werden. Durch den staatlich zu verantwortenden Export von ehemaligen NVA-Waffen, auch in Krisenregionen wie Griechenland, die Türkei oder Indonesien, wurde die Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren zu einem der weltweit führenden Rüstungsexporteure. Auch wenn aufgrund des Auslaufens des Exportes ehemaliger NVA-Waffen die absoluten Zahlen der deutschen Rüstungsexporte zurückgehen, ist das politische Problem der deutschen Rüstungsexporte nicht gelöst. Es besteht die Gefahr, daß sich die Tendenz zur Liberalisierung deutscher und europäischer Rüstungsexporte im Zuge der Globalisierung weiter fortsetzen wird. In einflußreichen Industriekreisen läuft seit Jahren eine Lobbykampagne für den Erhalt und Ausbau deutscher „wehrtechnischer Mindestkapazitäten“. Bestandteil dieser Strategie ist es auch, die nationalen Rüstungsexportregelungen durch EU-weite Regelungen, Rüstungskooperationen, Lizenzvergaben, Firmensitz- bzw. Produktionsverlagerungen, Kapitalbeteiligungen usw. zu umgehen. Die nationalen aber auch internationalen rechtlichen Regelungen werden den Anforderungen an eine zeitgemäße restriktive Rüstungsexportkontrolle bei weitem nicht mehr gerecht.

3. Mit Besorgnis muß der Deutsche Bundestag beobachten, daß im Rahmen der EU, parallel zur sich verdichtenden Koordinierung der nationalen Rüstungsindustrieförderung, die nationalen Rüstungsexportrichtlinien aufgeweicht werden. Die Bun-

desregierung enthebt sich hier der Möglichkeit, den Handel mit Waffen zu unterbinden bzw. zu kontrollieren und trägt damit in diesem Politikbereich zur Entdemokratisierung und Vernachlässigung von Menschenrechtsstandards bei.

Die britische Regierung hat im Januar 1998 im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft in der EU einen Entwurf für einen Verhaltenskodex für Rüstungsexporte (Code of Conduct) eingebracht, der zunächst mit Frankreich diskutiert wurde und seit Februar dieses Jahres in der Arbeitsgruppe COARM verhandelt wird. Skeptisch an der Diskussion über den Kodex muß stimmen, daß die Grundlage des Londoner Vorschlages die neuen britischen Exportkriterien waren. Aufgrund dieser Kriterien hat die britische Regierung bislang 22 Exportlizenzen nach Indonesien und 88 in die Türkei genehmigt.

Der Entwurf weist nach Ansicht mehrerer Friedensnobelpreisträger sowie Stellungnahmen mehrerer Nichtregierungsorganisationen, wie oxfam, Amnesty International, dem British-American Security Council (BASIC) und Saferworld schwerwiegende Mängel auf. In einer Erklärung vom 13. Februar 1998 kritisieren diese Organisationen, daß es einige gravierende „Schlupflöcher“ in dem Entwurf gibt. Insbesondere handelt es sich dabei darum, daß

- der Export von Gütern, die zur Repression geeignet sind, an Länder, die kontinuierlich Menschenrechtsverletzung begehen, nicht aufgrund „harter“ Kriterien ausgeschlossen ist,
- eine parlamentarische Einflußnahme, Überprüfung und Kontrolle durch das Europäische Parlament vollkommen ausgeschlossen ist,
- keine ausreichende Transparenz bei Rüstungsexporten gesichert ist,
- es kein gemeinsames Verfahren für eine definitive Endverbleibskontrolle gibt und
- die Weitervermittlung von Waffengeschäften nicht ausgeschlossen ist.

Das Europäische Parlament hat in einer Resolution vom 15. Januar 1998 deutlich gemacht, daß in der Frage der Code-of-Conduct-Regelung nicht über die Köpfe der Europaparlamentarier hinweg diskutiert und entschieden werden darf, sondern eine Einbeziehung des Parlaments erwartet wird. In der Bundesrepublik Deutschland hat bisher kaum eine Diskussion zu diesem Verhaltenskodex stattgefunden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Bundesregierung in den letzten Jahren die sowieso schon ungenügenden Rüstungsexportkontrollkriterien auf nationaler Ebenen aufgelockert und die Bedingungen für Rüstungsexporte erleichtert hat, kommt der Diskussion über einen europäischen Verhaltenskodex, gerade auch in Deutschland, eine zentrale Bedeutung zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich für die Stärkung restriktiver internationaler Rüstungsexportkontrollregime einzusetzen und hierfür ggf. auch einseitige Vorleistungen zu erbringen;
2. die nationalen Rüstungsexportkriterien strikt restriktiv zu handhaben und bez. der Versagungsgründe zu verschärfen. Als einen ersten Schritt zur Reduzierung der deutschen Rüstungsproduktion bzw. Rüstungsexporte deutscher Unternehmen sollen der Export von Rüstungs- bzw. rüstungsrelevanten Gütern in Gebiete außerhalb der EU, der USA und Kanada unterbunden und alle Subventionen von Rüstungsexporten beendet werden;
3. die Menschenrechtspolitik national und international zu einem zentralen Kriterium für Rüstungsexporte zu machen und keine Exporte von Rüstungs- oder rüstungsrelevanten Gütern in Länder, in denen systematisch Menschenrechte verletzt werden, zu genehmigen;
4. keine Exporte von Rüstungs- oder rüstungsrelevanten Gütern in Spannungsgebiete, auch innerhalb der NATO bzw. EU, zu genehmigen;
5. keine Rüstungsexporte durch Hermes-Kredite abzusichern;
6. diese Regelungen nicht nur auf Rüstungs- oder rüstungsrelevante Güter, sondern auch auf Güter, die generell für Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können, anzuwenden;
7. die quatrolaterale Rüstungsagentur in Bonn wieder aufzulösen;
8. dem Deutschen Bundestag, in Anlehnung an das schwedische und das amerikanische Beispiel, einen jährlichen Bericht über den unter deutscher Beteiligung erfolgten Handel von Rüstungs- und rüstungsrelevanten Gütern, Rüstungskooperation mit deutscher Beteiligung und Lizenzvergaben vorzulegen;
9. auf Bundesebene einen Konversionsfonds einzurichten, der den betroffenen Industriebetrieben, Beschäftigten und Kommunen bei der Umstellung auf zivile Produkte größtmögliche Unterstützung anbietet;
10. auf der Ebene der EU die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer aktiven Beteiligung an der Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes zu unterstützen und auch im Hinblick auf Rüstungsexporte die Rolle des Europäischen Parlaments in der 2. Säule, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), zu stärken;
11. in Anlehnung an die Kritik der Nichtregierungsorganisationen am „Code of Conduct“ Entwurf u. a. dafür einzutreten, daß
 - den Menschenrechten eine herausragende Rolle als Kriterium im Verhaltenskodex zugewiesen sowie die Menschenrechtslage im Bestimmungsland im Sinne eines harten Kriteriums in den Verhaltenskodex aufgenommen wird,

- die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Überprüfung und Kontrolle der Durchführung des Verhaltenskodexes gestärkt wird, was regelmäßige Berichte an das Parlament und die Einrichtung eines EU-Registers beinhaltet,
- die Liste der vom Verhaltenskodex aufzunehmenden Güter auch paramilitärische und polizeiliche Instrumente beinhaltet, insbesondere auch solche, die leicht für Folter und andere schwere Menschenrechtsverletzungen benutzt werden können,
- die Durchführung des Verhaltenskodexes auf der Basis von multilateralen Konsultationen durchgeführt wird,
- die Endverbleibskontrolle und deren definitive Überprüfung in den Verhaltenskodex aufgenommen wird.

Bonn, den 31. März 1998

Angelika Beer

Winfried Nachtwei

Christian Sterzing

Amke Dietert-Scheuer

Dr. Uschi Eid

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

